

## Das Regelinsolvenzverfahren

Selbstständige Ärzte müssen danach das **Regelinsolvenzverfahren** durchlaufen.

Sinn und Zweck jedes Insolvenzverfahrens ist es, alle Gläubiger gleichermaßen zu befriedigen.

Dies lässt sich nur dadurch erreichen, dass das **Vermögen des Schuldners** - soweit überhaupt welches vorhanden ist - **verwertet** wird. Der sich daraus ergebende Erlös wird dann anteilig unter den Gläubigern verteilt. Für eine vollständige Befriedigung reicht es nicht, denn sonst wäre das Insolvenzverfahren ja überflüssig.

Alternativ kommt eine **Sanierung** im Wege eines **Insolvenzplans** in Betracht. Eher für Unternehmen ist der Verkauf interessant, durch dessen Erlös die Gläubiger teilweise befriedigt werden.

### Ohne Antrag geht es nicht

Sowohl die Gläubiger des Arztes als auch der Arzt selbst kann den Insolvenzantrag stellen. Gläubiger müssen ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Verfahrens haben und neben der Forderung auch den Eröffnungsgrund glaubhaft darlegen.

In der Regel kommt das Verfahren durch einen Antrag des betroffenen Arztes in Gang.

Die notwendigen **Antragsformulare** gibt es im Internet bei dem für das Insolvenzverfahren zuständigen Amtsgericht.

Solange das Insolvenzverfahren **noch nicht eröffnet** worden ist, kann der Antrag noch zurückgenommen werden.

Dem Antrag ist ein **Vermögensverzeichnis** beizufügen, das eine Übersicht über die Vermögenslage des Antragstellers zulässt.

Es weiteren ist ein **Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis** beizufügen. Hierin sind alle Gläubiger und Schuldner einschließlich der Anschrift anzugeben. Zu jeder Forderung ist neben der **Forderungshöhe** der Schuldgrund (also beispielsweise „Miete“) zu benennen.

Zudem ist anzugeben, ob durch Dritte Ansprüche geltend gemacht werden.

### Hinweis

Was auf den ersten Blick einfach klingt, ist in der Praxis häufig recht komplex.

**Alle Freiberufler – und damit auch Ärzte bzw. Zahnärzte sollten sich unbedingt Rat durch einen im Insolvenzrecht erfahrenen Rechtsanwalt und / oder ihren Steuerberater holen, bevor sie den Insolvenzantrag stellen.**

Sehr schnell können sich nämlich Fehler einschleichen, die am Ende vielleicht sogar die Restschuldbefreiung gefährden könnten.

### Der Verfahrensablauf

Ist der Antrag erst einmal eingereicht, hält ab sofort das Insolvenzgericht die Fäden in der Hand. Bis es durch Beschluss darüber entscheidet, ob das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder nicht, muss es erst einmal alles unternehmen, um zu verhindern, dass durch Handlungen des Antrag-